

Vereinsrecht update 2013

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt Mediator (DAA) Mentaltrainer Lehrbeauftragter

www.uffeln.eu

ra-uffeln@t-online.de

Unsere heutigen Themen

Haftung der Vorstände (§ 31 a BGG) und der Vereinsmitglieder (§ 31 b BGB)

Haftung beim Internetauftritt / Social Media

Mustersatzung der Finanzverwaltung

Aufbau- und Ablauforganisation im Verein

GEZ und GEMA ab 2013

VRV- Vereinsregisterverordnung

**Haftung der Vorstände (§ 31 a BGG)
und der Vereinsmitglieder
(§ 31 b BGB – Entwurf)**

§ 31 a BGB

Haftung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro nicht übersteigt, **haftet dem Verein** für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von **Vorsatz** oder **grober Fahrlässigkeit**. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.
- (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von den Verbindlichkeiten verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Was kommen soll
Wann ????

§ 31 b BGB- E

BR- Drs. 041/11
www.bundesrat.de

§ 31b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Ein Vereinsmitglied, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Ist ein Vereinsmitglied nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde."

Wie denkt der Richter ?
Wie prüft der Richter ?

Schadenersatz gem. § 280 BGB (Haftung aus Vertrag)

- I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses**
- II. Pflichtverletzung (§ 280 I)**
- III. Verschulden (§ 276 I)**
- IV. Schaden**
- V. Umfang des Schadens gem. §§ 249 ff.**

Schadenersatz gem. § 823 I BGB (Haftung aus Delikt)

- 1. Tatbestandsmäßigkeit der Handlung / Unterlassung
des Anspruchsverpflichteten**
 - 1.1. Rechtsgutsverletzung (§ 823 I)**
 - 1.2. Ursächlichkeit der Handlung für die
Rechtsgutsverletzung**
- 2. Rechtswidrigkeit**
- 3. Verschulden (§ 276)**
- 4. Schaden (Ursächlichkeit zwischen
Rechtsgutsverletzung und Schaden)**
- 5. Umfang des zu ersetzenden Schadens gem. §§ 249 ff.**

**Haftung des Vereins
bei Internetauftritt
Auftritt bei Facebook**

FOLGEN von Rechtsverletzungen I

Zivilrecht

Abmahnung, Schadenersatz

(Markensachen/Urhebersachen > Regelstreitwert € 50.000,00
Rechtsanwaltskosten € 1.300,00 bis ca. € 3.000,00 + Lizenzgebühren+
Schadenersatz)

Strafrecht

Bestrafung

(Geldstrafe oder Freiheitsstrafe)

Wo droht Haftung I ?

- * Registrierung Domainname
 - * Anbieterkennzeichnung
 - * Urheberrechte Dritter
 - * Bilder von Menschen
(Persönlichkeitsrechte)
- * Texte, Videos und Musik auf der Homepage

Wo droht Haftung II ?

- * Kommunikation in Blogs, in Facebook
(Pisser- Fall)**
 - * Bilder in facebook
(Quietsche- Entchen – Fall)**
- * Handel im Internet (Bsp: Vereinsshop)**
 - * Werbung**
 - * Datenschutz**

Meine Sicherheit...

**Ehrenamt und eigene
Privathaftpflicht-versicherung**

ZENTRALE FRAGE ???

**Ich habe eine private Haftpflichtversicherung.
Ich bin ehrenamtlicher Helfer in meinem
gemeinnützigen Verein .**

**Ist meine „nicht
verantwortliche
Helfertätigkeit“ versichert ?**

Antwort: wohl JA

**Fachinformation des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
(GDV) vom 26.3.2002 HFI 107 betreffend Versicherungsschutz über eigene PHV
(abgedruckt in : Versicherungsschutz für Ehrenamtliche, Seite 34, 35 Ecclesia
Versicherungsdienst GmbH, www.ecclesia.de)**

Auszug aus dem Schreiben des GDV vom 26.3.2002:

„... Deckung über die PHV besteht grundsätzlich für sonstige Ehrenämter, d.h. Freiwilligentätigkeiten

- im Bereich der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit*
- im Verein, Tätigkeiten in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz)*
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc....“*

Mustersatzung der Finanzverwaltung

Quellen:

www.hmdf.hessen.de

http://www.finanzamt-bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php

TIPP:

Eigene Satzung anpassen in 2013

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

Aufbau- und Ablauforganisation im Verein

**Da ist vieles im Argen ..., fast bei jedem
Vereine**

Aufbauorganisation
Bildung der Organisationsstruktur
(statisch)

Aufgaben und Kompetenzen
verteilen

Stellen und Abteilungen bilden

Ablauforganisation
Gestaltung des Arbeitsprozesses
(dynamisch)

Arbeitsinhalte ordnen (Arbeitsobjekte,
Verrichtungen)

Zeitlicher Arbeitsablauf
Arbeits-/Zeitfolge, Zeitdauer, Zeitpunkt

Räumlicher Arbeitsablauf
Ziel: kurze Transportwege, schneller
Durchlauf

Arbeitszuordnung (Einzelzuordnung
oder Gruppenzuordnung)

Quelle: <http://www.ibim.de/pl+orga/3-1.htm>

Die „**Alten**“ nehmen ihr Wissen aus dem Amt mit („**Geheimwissen**“) und geben es nicht (?)/nicht umfassend weiter (?)

Die „**Neuen**“ müssen Spezialwissen erst generieren, „frustrieren“ dabei...

Intransparente und ineffiziente Aufbau- und Ablauforganisation

Im Vorstand

**WER macht WAS und ist WEM gegenüber WIE
verantwortlich ?**

WIE kontrollieren wir uns gegenseitig ?

WIE sind die Schnittstellen definiert ?

Evaluieren WIR uns selbst ?

Supervision und Folgen ?

Im Verhältnis Vorstand zur MGV

WIE offen berichten WIR den Mitgliedern jährlich über das, was WIR „Gutes“ tun ?

WAS dürfen WIR im Vorstand und WO ist die Mitgliederversammlung zuständig ?

**(TIPP: Klare Regelung in der Satzung:
Allkompetenz des Vorstandes)**

Im Verhältnis Vorstand zu den Mitgliedern generell

**Wissen die Mitglieder was WIR ihnen WANN
und WIE überall „ Gutes“ tun, wie WIR uns
verreissen für Sie ?**

**Wissen WIR wirklich, WAS unsere Mitglieder,
insbesondere die „ überwiegend schweigende
Mehrheit“ - die vielleicht anders kommuniziert-
will ?**

In der „Vereinskommunikation“

**Gibt es eine regelmäßige offene
Kommunikation ?**

In der Kommunikation Verein zur Verband

**WIE gehen wir mit unsere(n)m Verband/
Verbänden um und wie behandeln wir dessen
Ehrenamtliche und das hauptamtliche
Personal ?**

In der Kommunikation via Internet, Homepage, Social Media

**WAS ist wirklich WICHTIG von dem, WAS WIR
posten ?**

WAS kann anders kommuniziert werden ?

Fehlen eines Informations- und Wissensmanagements

WAS müssen unsere Ehrenamtlichen wissen, damit das Amt auch Spaß macht ?

WIE generieren wir „ehrenamtliches Wissen“?

WIE geben wir „erworbenes Wissen“ weiter ?

Gibt es ein Informations- und Wissensmanagementsystem ?

Neues in 2013

GEZ

GEMA

GEZ ab 1.1. 2013

Quelle:

<http://www.rundfunkbeitrag.de/>

Bürger

Ab 2013 gilt: eine Wohnung, ein Beitrag – unabhängig davon, wie viele Personen dort leben und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind. Der Rundfunkbeitrag bleibt stabil bei monatlich 17,98 Euro.

Wohnung ?

„Eine Wohnung - ein Beitrag“ – egal, wie viele Personen in der Wohnung leben und wie viele Rundfunkgeräte dort vorhanden sind. Das heißt: Familien, WGs und nichteheliche Lebensgemeinschaften zahlen künftig nur einen Beitrag – Mehrfachbelastungen entfallen.

Vereine ?

Einrichtungen, die sich für das Gemeinwohl engagieren, wie zum Beispiel Schulen oder Hochschulen, Polizei, Feuerwehren oder Jugendheime, werden entlastet und zahlen maximal einen Rundfunkbeitrag pro Betriebsstätte.

Quelle: <http://www.rundfunkbeitrag.de/service/haeufige-fragen.shtml#>

Gemeinnützige Vereine und Stiftungen

**Gemeinnützige Vereine und Stiftungen werden durch
den neuen Rundfunkbeitrag entlastet.**

**Ihr Beitrag ist auf maximal einen Rundfunkbeitrag pro Betriebsstätte
begrenzt. Das sind monatlich 17,98 Euro.**

**Bei bis zu acht Beschäftigten pro Betriebsstätte ist nur ein Drittel des
Beitrags zu zahlen – pro Monat 5,99 Euro.**

**Der Beitrag deckt auch alle Kraftfahrzeuge ab, die auf den Verein oder
die Stiftung zugelassen sind.**

**Um von der Entlastung zu profitieren, müssen Vereine und Stiftungen
ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, zum Beispiel durch den Beleg der
Steuervergünstigung**

Quelle: <http://www.rundfunkbeitrag.de/einrichtungen-des-gemeinwohls/>

TIPP:

Freistellungsbescheid vorlegen !!!

GEMA ab 1.4. 2013

Quellen:

www.gema.de

www.gemazahler.de

<http://www.dehoga-bundesverband.de/gema-2013/>

Im Wortlaut der GEMA (www.gema.de):

Die Tarifierpassung führt in der Folge bei nahezu allen Veranstaltungen mit geringen Raumgrößen und moderaten Eintrittsentgelten zu deutlichen Vergünstigungen. Für größere Veranstaltungen bringt die Tarifierpassung eine höhere Vergütung mit sich. Zu den Zielen der neuen Strategie gehören insbesondere die Ausgewogenheit der Tarifstrukturen sowie die Vereinfachung der Tariflandschaft. Beide Ziele werden mit der Neugestaltung der Tarifstruktur für Veranstaltungen mit Live-Musik oder mittels Tonträger ab 1.04.2013 umgesetzt.

1.

Zunächst gelten noch „ Rahmenverträge“ des DCVB oder DOSB bisher ungekündigt“ fort !

2.

Künftig gibt es „ nur“ noch zwei Tarife

Vergütungssätze U-V für Aufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

Vergütungssätze M-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter

**GEMA-Tarifrechner
unter**

**[http://www.dehoga-
bundesverband.de/gema-2013/](http://www.dehoga-bundesverband.de/gema-2013/)**

Tarifstruktur

Die neuen Tarife verlaufen linear je 100qm Raumgröße und je Euro Eintrittsgeld:

Bis 100qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 22,00 Euro

Bis 200qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 44,00 Euro

Bis 300qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 66,00 Euro

Bis 400qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 88,00 Euro

Bis 500qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 110,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 22,00 Euro mehr

Bis 100qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 30,00 Euro

Bis 200qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 60,00 Euro

Bis 300qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 90,00 Euro

Bis 400qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 120,00 Euro

Bis 500qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 150,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 30,00 Euro mehr

Bis 100qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 10,00 Euro

Bis 200qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 20,00 Euro

Bis 300qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 30,00 Euro

Bis 400qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 40,00 Euro

Bis 500qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 50,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 10,00 Euro mehr

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.04.2013 bis 31.03.2018 für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / sonstigem Entgelt ab 10,00 Euro Einführungsnachlässe.

VRV

Vereinsregisterverordnung

Quelle:

<http://www.gesetze-im-internet.de/vrv/index.html>

Registerpflicht

§ 1 VRV Zuständigkeit

- (1) Jedes Amtsgericht führt für seinen Bezirk ein Vereinsregister, soweit nicht die Landesjustizverwaltung gemäß § 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes die Führung des Vereinsregisters für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem Amtsgericht zugewiesen hat.**
- (2) Zu dem Vereinsregister wird ein alphabetisches Verzeichnis der Namen der Vereine geführt, die im Register eingetragen sind (Namensverzeichnis).**
- (3) Wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts durch die Landesjustizverwaltung geändert, gibt das bisher zuständige Amtsgericht das Vereinsregister einschließlich der geschlossenen Registerblätter, das dazu geführte Namensverzeichnis und die Registerakten an das künftig zuständige Amtsgericht ab.**
- (4) Für die Erledigung der Geschäfte des Registergerichts ist der Rechtspfleger zuständig, soweit nicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder dieser Verordnung der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig ist.**

Anlage 2 (zu § 21 Satz 3)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1999, 154;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Vereinsregister	Nummer des
des Amtsgerichts	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts
	Vereins: VR

-
- 1. Anzahl der bisherigen Eintragungen**
 - 2. a) Name**
b) Sitz
 - 3. a) Allgemeine Vertretungsregelung**
b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis
 - 4. a) Satzung**
b) Sonstige Rechtsverhältnisse
 - 5. Tag der letzten Eintragung**

Einsicht in das VR

§ 16 VRV Einsicht in das Vereinsregister

Das Register, die von dem Verein zum Register eingereichten Dokumente und das Namensverzeichnis sind in der Geschäftsstelle des Registergerichts während der Dienststunden zur Einsicht vorzulegen.

Werden die vom Verein zum Register eingereichten Dokumente oder geschlossene Registerblätter elektronisch aufbewahrt, wird die Einsicht nach § 31 Satz 2 gewährt. Dasselbe gilt für die Einsicht in ein elektronisch geführtes Namensverzeichnis.

Weitere Informationen über: Formulare und Merkblätter für Vereine

www.ag

**frankfurt.justiz.hessen.de/irj/AMG_Frankfurt_Inter
net?cid=4e626104adcc2f1dd163d3ae433c0115**

**PDF-Datei Merkblatt für Vereine - Neugründung
und Ersteintragung - RS_1a_03_10.pdf**

**Merkblatt für Vereine - Neugründung und
Ersteintragung**

**PDF-Datei Merkblatt für eingetragene Vereine -
RS_1b_03.10.pdf**

Merkblatt für eingetragene Vereine

Gemeinsames Registerportal der Länder

**[https://www.handelsregister.de/rp_
web/welcome.do](https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.do)**

**Unsere stete
Handlungsmaxime.....**

Immanuel Kant

Der kategorische Imperativ von Immanuel Kant gebietet allen endlichen vernunftbegabten Wesen und damit allen Menschen, ihre Handlungen darauf zu prüfen, ob sie einer für alle, jederzeit und ohne Ausnahme geltenden Maxime folgen und ob dabei das Recht aller betroffenen Menschen, auch als Selbstzweck, also nicht als bloßes Mittel zu einem anderen Zweck zu behandeln, berücksichtigt wird.

**„Handle so, daß die Maxime
deines Willens jederzeit zugleich
als Prinzip einer allgemeinen
Gesetzgebung gelten könne.“**

Immanuel Kant: AA V, 30

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit !!!**

**Viel Erfolg im
Vereinsjahr 2013**

Ihr

Malte Jörg Uffeln

www.uffeln.eu

ra-uffeln@t-online.de

Tel. 06051 / 18979